

Lesefassung

(Stand: 13.01.2009)

Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Stadt Wilster

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 159, ber. S. 255) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 640), des § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 163) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 06. Dezember 1989 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 171, ber. 1990 S. 46) wird gemäß Beschluß der Ratsversammlung der Stadt Wilster vom 01. Juni 1993 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wilster wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluß der Ratsversammlung gegeben wird. Für öffentliche Feldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namensschilder gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Stadt Wilster beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, wenn keine andere Möglichkeit besteht, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihrem Gebäude oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Stadt Wilster auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummernschilder

1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Stadtverwaltung zu unterrichten.
3. Die Hausnummernschilder sind neben dem Hauseingang in einer Höhe von 1,60 m bis

2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.

4. Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern zu verwenden. Schilder sollen mindestens 10 cm hoch und 12 cm (Standardmaß) breit, Einzelziffern mindestens 12 cm hoch und 8 cm breit sein. Werden zwei Ziffern benötigt, so sollen diese 12 cm hoch und zusammen mindestens 14 cm breit sein.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wilster, den 03. Juni 1993
Stadt Wilster
Noffke
Bürgermeister

Straßenverzeichnis der Stadt Wilster (Anlage zur Satzung vom 03.06.1993)

Allee	Op de Götten
Altenkoog	Ostlandsiedlung
Am Audeich	Ostpreußenstraße
Am Bahndamm	
Am Brook	Ostermoor
Am Fleet	
Am Markt	Pommernstraße
Am Rosengarten	
Am Stadtpark	Rathausstraße
An der Au	Rumflether Deich
	Rumflether Straße
Bahnhofstraße	
Bischofer Deich	Schmiedestraße
Bischofer Weg	Schwarzer Weg
Blumenstraße	Sonninstraße
Büttel	Stadmühlenweg
Burger Straße	Steindamm
Danziger Straße	Taggstraße
Deichstraße	Tütermoor

Etatsrätin-Doos-Straße
Etatsrat-Michaelsen-Straße

Zingelstraße

Gärtnerweg

Haackstraße
Hans-Prox-Straße
Henneke-Wulff-Straße

Johann-Meyer-Straße
Jürgen-Heitmann-Straße

Klosterhof
Kohlmarkt
Krumwehl

Landrecht
Lange Reihe
Lütt Dörp

Marquardstraße
Mecklenburger Straße
Mühlenstraße

Neue Burger Straße
Neustadt
Neuteicher Weg
Norderkamp